

# DAIMLER

Datenschutz und Privacy –

Der Daimler Code of Conduct für Kunden / Lieferanten

## Unser Motto:

**Premium Cars Premium Services Premium Privacy**

## Unsere Herausforderungen:

Wünsche und Ansprüche unserer Kunden

Gewachsene Sensibilität unserer Kunden

Heterogene Datenschutzregulierung

Datenschutz bei grenzüberschreitendem Datenverkehr

Adäquates Datenschutzniveau im Konzern

Einheitliches Image im Wettbewerb

Integratives Datenschutz und Datensicherheitsmanagement

## Unsere Lösungen:

Globaler Ansatz

Adäquates Datenschutzniveau durch Selbstregulierung

Datenschutz ist Qualitäts- und Wettbewerbsvorteil

Interne Datenschutzorganisation

Internes Law Enforcement

Integration von Datenschutz und Datensicherheit in Produkte und Dienstleistungen

## Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

ein wichtiger Aspekt bei der bedarfsgerechten Betreuung unserer Kunden und der effektiven Gestaltung unserer Geschäftsprozesse ist die Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange.

Als global tätiges Unternehmen steht die Daimler AG und ihre konzernangehörigen Gesellschaften vor der Aufgabe, den weltweit sehr unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen an die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten gerecht zu werden. So sind insbesondere auch bei einem grenzüberschreitenden Austausch von personenbezogenen Daten zwischen den einzelnen konzernangehörigen Gesellschaften rechtliche Erfordernisse zu beachten. Eine grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten ist nach einer Reihe von verschiedenen nationalen Gesetzen grundsätzlich nur dann erlaubt, wenn die Stelle, an die die Daten übermittelt werden, ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet.

Um unter hinreichender Berücksichtigung der nationalen Anforderungen konzernweit ein angemessenes Datenschutzniveau als Voraussetzung für einen grenzüberschreitenden Transfer personenbezogener Daten herzustellen, hat die Daimler AG den „Datenschutz und Privacy – Der Daimler Code of Conduct“ für Kundendaten und Daten anderer Vertragspartner eingeführt.

Die Durchsetzung der aus dem „Datenschutz und Privacy – Der Daimler Code of Conduct“ folgenden Verpflichtungen und die Einhaltung der nationalen Datenschutzgesetze wird durch den Konzernbeauftragten für den Datenschutz sichergestellt. Um wirkungsvoll diese Aufgaben vor Ort wahrnehmen zu können und um den Konzernbeauftragten bei seiner Tätigkeit zu unterstützen, sind in den Fachabteilungen und Gesellschaften im In- und Ausland dezentral Mitarbeiter als Datenschutz-Koordinatoren benannt. Diese berichten an den Konzernbeauftragten für den Datenschutz und werden von ihm fachlich angeleitet. Den jeweils für Sie zuständigen Datenschutz-Koordinator finden Sie auf den Intranetseiten des Bereichs Datenschutz. (<http://cdp.intra.corpintra.net>).

Sowohl die Datenschutz-Koordinatoren als auch ich stehen Ihnen als Ansprechpartner bei Rückfragen bezüglich der Umsetzung des „Datenschutz und Privacy – Der Daimler Code of Conduct“ zur Verfügung.



**Dr. Joachim Rieß**  
Konzernbeauftragter für den Datenschutz

# Inhaltsverzeichnis

I. Ziel des Code of Conduct	5
II. Geltungsbereich	5
III. Geltung einzelstaatlichen Rechts	5
IV. Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten	6
V. Besondere Arten personenbezogener Daten	6
VI. Unterrichtung und Einwilligung der Betroffenen	7
VII. Rechte der Betroffenen	8
VIII. Vertraulichkeit der Verarbeitung	8
IX. Grundsätze der Datensicherheit	8
X. Marketingdaten/Datenverarbeitung im Auftrag/ Einbeziehung Dritter in Arbeitsabläufe	9
XI. Telekommunikation und Internet	9
XII. Abhilfe/Sanktionen/Verantwortlichkeiten	9
XIII. Der Konzernbeauftragte für den Datenschutz	10
Definitionen	12

Für ein globales Unternehmen wie Daimler ist die moderne Informations- und Kommunikationstechnologie ein wichtiger Bestandteil der Geschäftsprozesse. Eine nicht sachgerechte oder missbräuchliche Verwendung dieser Technologie kann zur Verletzung von Persönlichkeitsrechten führen. Bei der Gestaltung der Informationsgesellschaft soll ein Ziel sein, den Schutz der Persönlichkeitsrechte in den Vordergrund zu stellen. Perfekter Service, der Ziel unseres Hauses ist, erfordert auch auf Datenschutzbelange unserer Kunden und Vertragspartner einzugehen. Im Bewusstsein dieses Zieles verpflichten sich die Daimler AG und ihre konzernangehörigen Gesellschaften, den nachfolgenden Code of Conduct konzernweit einzuhalten.

## I. Ziel des Code of Conduct

Ziel ist es, für den gesamten Daimler Konzern einheitliche, adäquate und globale Datenschutz- und Datensicherheitsstandards aufzustellen, um den aus der Europäischen Datenschutzrichtlinie<sup>1</sup> und anderen nationalen Gesetzen folgenden Anforderungen an den grenzüberschreitenden Datenverkehr zu genügen. Der Code of Conduct schafft in diesem Zusammenhang ein konzernweites einheitliches Datenschutzniveau, ersetzt aber nicht die Legitimation, die jeder Verarbeitung oder Übermittlung zu Grunde liegen muss. Daneben sollen die Mitarbeiter und Führungskräfte dabei unterstützt werden, Datenschutzbelange unserer Kunden und Vertragspartner in die Gestaltung von Produkten und Dienstleistungen unseres Hauses zu integrieren. Dieser Paragraph soll im Einklang mit den folgenden Paragraphen dieses Code of Conduct, insbesondere mit Paragraph III., der die Geltung des einzelstaatlichen Rechts regelt, interpretiert werden.

## II. Geltungsbereich

Der Code of Conduct ist eine Konzernrichtlinie und gilt sowohl für die Verarbeitung personenbezogener Kundendaten als auch für die personenbezogenen Daten von Zulieferern, Beratern und anderen Vertragspartnern im gesamten Daimler Konzern.

## III. Geltung einzelstaatlichen Rechts

Die Zulässigkeit von Datenerhebungen und –verarbeitungen ist anhand des jeweiligen nationalen und lokalen Rechts des Landes zu beurteilen, in dem die Erhebung und Verarbeitung erfolgt. Das bedeutet, dass sich die Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die nicht in der EU/EWR erhoben worden sind und auch nicht in der EU/EWR verarbeitet werden nach dem nationalen und lokalen Recht des Herkunftslandes richtet. Für den Fall von Datenübermittlungen aus der EU/EWR bzw. aus Staaten, die für Datenübermittlungen in andere Länder einen adäquaten Datenschutzstandard fordern, haben die datenimportierenden Stellen bei der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten das jeweilige nationale Recht des Staates anzuwenden, aus dem die Daten übermittelt wurden. Dies gilt nicht für Datenübermittlungen innerhalb der EU/EWR bzw. für Datenübermittlungen in Drittstaaten, deren Datenschutzniveau von der Europäischen Kommission als angemessen im Sinne von Art. 25 der EU-Datenschutzrichtlinie beurteilt wurde.

Die nach nationalem Datenschutzrecht möglicherweise bestehenden Meldepflichten müssen beachtet werden. Jede juristisch selbständige Gesellschaft des Daimler Konzerns hat zu überprüfen, ob und in welchem Umfang eine solche Meldepflicht gegenüber den nationalen Aufsichtsbehörden bzw. Kontrollstellen besteht. In Zweifelsfällen kann der Konzernbeauftragte für den Datenschutz zu Rate gezogen werden.

Erhebungen von bzw. Übermittlungen personenbezogener Daten an staatliche Einrichtungen und Behörden erfolgen nur auf der Basis jeweils einschlägiger nationaler Rechtsvorschriften.

<sup>1</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

Dieser Code of Conduct enthält nur solche Einschränkungen, die erforderlich sind, um den aus nationalen Gesetzen folgenden Anforderungen an den grenzüberschreitenden Datenverkehr zu genügen.

## IV. Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Bei der Datenverarbeitung müssen die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gewahrt werden.
2. Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn dies rechtlich zulässig ist bzw. wenn der Betroffene eingewilligt hat. Personenbezogene Daten dürfen nur für diejenigen Zwecke verarbeitet werden, für die sie ursprünglich erhoben wurden und auf die sich die rechtliche Zulässigkeit oder die Einwilligung erstreckt.
3. Personenbezogene Daten sollen richtig und wenn nötig auf dem aktuellen Stand gespeichert sein. Es sind angemessene Maßnahmen dafür zu treffen, dass nicht zutreffende oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden.
4. Zugriff auf personenbezogene Daten dürfen nur solche Mitarbeiter haben, in deren Tätigkeitsbereich der Umgang mit diesen personenbezogenen Daten fällt; die Zugriffsberechtigung ist nach Art und Umfang des jeweiligen Tätigkeitsfeldes zu begrenzen.
5. Daten, die für die Geschäftszwecke, für die sie ursprünglich erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr benötigt werden, sind gegebenenfalls unter Beachtung gesetzlich vorgeschriebener Aufbewahrungspflichten zu löschen.
6. Widerspricht ein Betroffener der Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken, dürfen die Daten für diese Zwecke nicht verwendet werden.
7. Die Datenverarbeitung hat sich an dem Ziel auszurichten, nur die erforderlichen personenbezogenen Daten, d.h. so wenig wie möglich, zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung sind zu nutzen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht. Statistische Auswertungen oder Untersuchungen, die auf der Basis anonymisierter oder pseudonymisierter Daten erfolgen, sind nicht datenschutzrelevant, soweit die Daten nicht mehr individualisierbar sind.
8. Entscheidungen, die für den Betroffenen eine negative rechtliche Folge nach sich ziehen oder ihn erheblich beeinträchtigen, dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gestützt werden, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale wie z.B. der Kreditwürdigkeit dient. Die Informationstechnik darf grundsätzlich nur als Hilfsmittel für eine Entscheidung herangezogen werden, ohne dabei deren einzige Grundlage zu bilden. Sofern im Einzelfall die sachliche Notwendigkeit bestehen sollte, automatisierte Entscheidungen zu treffen, muss der Betroffene die Möglichkeit einer Stellungnahme haben, wenn nicht eine derartige Entscheidung durch ein Gesetz zugelassen ist, das Garantien zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Personen festlegt.
9. Bei Datenverarbeitungsvorhaben, aus denen sich besondere Risiken für Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ergeben können, ist der Bereich Datenschutz schon vor Beginn der Verarbeitung zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für die nachfolgenden besonderen Arten personenbezogener Daten.

## V. Besondere Arten personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten über die rassische und ethnische Herkunft, über politische Meinungen, über religiöse oder philosophische Überzeugungen, über Gewerkschaftszugehörigkeiten oder über die Gesundheit oder das Sexualleben des Betroffenen ist grundsätzlich untersagt, sofern sich die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nicht aus einer gesetzlichen Erlaubnis oder aus einem gesetzlichen Erfordernis ergibt. Eine Verarbeitung besonderer Arten personenbezogener Daten ist ferner zulässig für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche auch im Rahmen

eines Rechtsstreits, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Ansonsten muss der Betroffene ausdrücklich in die Verarbeitung dieser Daten eingewilligt haben.

## VI. Unterrichtung und Einwilligung der Betroffenen

Die nachfolgenden Anforderungen beziehen sich nicht auf Datenerhebungen, die in den USA vorgenommen werden. Für diese gilt das jeweilige nationale bzw. lokale Recht.

### 1. Die vertragliche Beziehung

Personenbezogene Daten des Betroffenen dürfen auf der Grundlage bzw. zur Durchführung eines Vertrags- bzw. Vertragsanbahnungsverhältnisses verarbeitet werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Verarbeitung und Nutzung zu Zwecken des Marketings bzw. der Markt- und Meinungsforschung zulässig, sofern sich dies mit dem Zweck, für den die Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbaren lässt. Bei der Erhebung muss der Betroffene folgendes erkennen können oder entsprechend informiert werden:

- Identität des Verantwortlichen
  - Zweck der Datenverarbeitung
  - Dritte oder Kategorien von Dritten, an die die Daten gegebenenfalls übermittelt werden
  - Freiwilligkeit der Teilnahme an Aktionen im Bereich des Marketings oder der Markt- und Meinungsforschung.
- Diese Transparenz kann mittels individueller Mitteilung oder durch allgemeine Information hergestellt werden. Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, dass er über Auskunfts- und Berichtigungsrechte hinsichtlich seiner personenbezogenen Daten verfügt. Spätestens bei der ersten Adressierung zu Zwecken der Direktwerbung muss er darüber informiert werden, dass er ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung dieser Daten zu Zwecken des Direktmarketings hat.

### 2. Beziehung ohne Vertragsverhältnis

Sofern ein (vor-) vertragliches Verhältnis fehlt, muss der Betroffene in die Erhebung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten eingewilligt haben, sofern sich die Zulässigkeit der Erhebung oder Verarbeitung nicht aus nationalem Recht ergibt. Dasselbe gilt, wenn eine weitere Verarbeitung oder Nutzung von Daten außerhalb des ursprünglichen Erhebungszweckes erfolgen soll. Vor der Einwilligung muss der Betroffene wie unter Paragraph VI. Ziffer 1 dieses Code of Conduct unterrichtet werden.

Die Einwilligungserklärung ist aus Beweisgründen regelmäßig schriftlich einzuholen. Handelt es sich z.B. um eine Einwilligung, die im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Kaufvertrages eingeholt wird, muss diejenige Vertragsklausel, die die Einwilligung enthält, auf dem Kaufvertragsformular optisch hervorgehoben werden. In der Einwilligungserklärung müssen Umfang und Zweck der Datenverarbeitung spezifiziert werden. Im Falle besonderer Umstände, z.B. bei telefonischer Beratung, kann die Einwilligung ausnahmsweise auch mündlich erteilt werden. Für die Gestaltung von online abzugebenden Einwilligungserklärungen sind die Datenschutz- und Qualitätsstandards für e-Business Anwendungen unter <http://cdp.intra.corpintra.net> oder die anderen jeweils geltenden Arbeitsanweisungen zu beachten.

### 3. Datenaustausch mit Dritten / Datenerwerb

Grundsätzlich sind personenbezogene Daten beim Betroffenen selbst zu erheben. Sofern Daten bei Dritten erhoben bzw. von Dritten übermittelt werden, ist sicherzustellen, dass der Betroffene bei der ersten Ansprache entsprechend wie unter Paragraph VI. Ziffer 1 dieses Code of Conduct informiert ist oder wird.

Bonitätsanfragen bedürfen einer Einwilligung. Im Falle eines Datenerwerbs muss sichergestellt sein, dass die Daten im Rahmen des jeweils geltenden Rechts rechtmäßig erhoben wurden.

#### 4. Datenaustausch innerhalb des Konzerns

Sofern eine juristisch selbständige Konzerngesellschaft personenbezogene Daten an eine andere Konzerngesellschaft weitergibt, handelt es sich um eine Übermittlung an Dritte, weswegen auch in einem solchen „internen“ Fall die Voraussetzungen des Paragraphen VI. Ziffer 1 und 2 dieses Code of Conduct vorliegen müssen, d.h. es muss eine Legitimation für die Übermittlung geben.

Für eine Weiterübermittlung an Dritte, die nicht zum Daimler-Konzern gehören, müssen sowohl die Voraussetzungen des Paragraphen VI. Ziffer 1 und 2 als auch die des Paragraphen X. Ziffer 5 dieses Code of Conduct vorliegen.

## VII. Rechte der Betroffenen

Betroffene können sich mit Fragen und Beschwerden an den für sie zuständigen Datenschutz-Koordinator, an ihren Ansprechpartner oder an den Konzernbeauftragten für den Datenschutz wenden. Insbesondere wenn sie ihre nachfolgenden Rechte wahrnehmen, müssen diese Anfragen umgehend bearbeitet werden.

1. Der Betroffene kann Auskunft darüber verlangen, welche personenbezogenen Daten welcher Herkunft über ihn zu welchem Zweck gespeichert sind.
2. Im Falle von Übermittlungen personenbezogener Daten an Dritte muss auch über die Identität der Empfänger oder über die Kategorien von Empfängern Auskunft gegeben werden.
3. Sollte sich beispielsweise im Rahmen der Bearbeitung des Auskunftsrechts herausstellen, dass personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig sind, ist der Betroffene berechtigt, eine Berichtigung zu verlangen. Stellt sich heraus, dass der Zweck der Datenverarbeitung durch Zeitablauf oder aus anderen Gründen entfallen bzw. die Verarbeitungsmaßnahme rechtswidrig ist und dies im Rahmen turnusmäßiger Überprüfung bislang übersehen wurde, sind die Daten, ggf. unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, zu löschen.
4. Der Betroffene hat das Recht, der Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung oder der Markt- und Meinungsforschung zu widersprechen. Für diese Zwecke müssen die Daten gesperrt werden.
5. Darüber hinaus hat der Betroffene ein grundsätzliches Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, das insoweit zu berücksichtigen ist, als eine Prüfung ergibt, dass sein schutzwürdiges Interesse wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle überwiegt. Dies gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.

## VIII. Vertraulichkeit der Verarbeitung

Nur befugte und auf die Einhaltung des Datengeheimnisses besonders verpflichtete Mitarbeiter dürfen personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen. Insbesondere ist es untersagt, solche Daten für eigene private Zwecke zu nutzen, an Unbefugte zu übermitteln oder diesen auf andere Weise zugänglich zu machen. Unbefugt in diesem Sinne sind z.B. auch Arbeitskollegen, sofern sich nicht aufgrund des Tätigkeitsfeldes und der konkreten Aufgaben dieser Kollegen etwas anderes ergibt. Das Muster einer solchen Verpflichtungserklärung kann im Intranet unter <http://cdp.intra.corpintra.net> abgerufen werden. Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fort.

## IX. Grundsätze der Datensicherheit

Die zur Gewährleistung der Datensicherheit erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen beziehen sich auf:

- Rechner (Server und Arbeitsplatzrechner)
- Netze bzw. Kommunikationsverbindungen
- Applikationen.

Hinsichtlich der Server sind physische und infrastrukturelle Sicherheitsmaßnahmen installiert, die Zutrittskontrolle (mit differenzierten Berechtigungen), Schließsysteme und Brandschutzmaßnahmen umfassen. Alle Arbeitsplatzrechner sind mit einem Passwortschutz ausgestattet. Das unternehmenseigene Netzwerk (Corporate Network) ist durch Firewall-systeme vor unberechtigtem, externem Zugang und Zugriff aus dem Internet geschützt. Die Übertragung von Daten mit Personenbezug außerhalb des Corporate Networks erfolgt verschlüsselt. Sofern hiervon abgewichen wird, ist dies dem Bereich Datenschutz gegenüber zu begründen. Zum Schutz der personenbezogenen Daten in den Datenbanken ist ein personen- und applikationsbezogener Zugangs- und Zugriffsschutz eingerichtet. Diese technisch-organisatorischen Maßnahmen sind in ein die Verantwortlichkeiten regelndes Datenschutz- und Sicherheitsmanagement eingebettet.

## X. Marketingdaten/Datenverarbeitung im Auftrag/Einbeziehung Dritter in Arbeitsabläufe

Vielfach kommt es dazu, dass externe Dritte in Arbeitsabläufe eingebunden werden.

Sofern eine Gesellschaft unseres Konzerns im Rahmen eines Auftragsverhältnisses als Auftraggeber oder als Auftragnehmer fungiert, und/oder wenn andere Dritte bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten einbezogen werden, sind die folgenden Maßgaben zu beachten:

1. Es ist nur ein solcher Auftragnehmer /Dritter auszuwählen, der die im Hinblick auf die für die Verarbeitung notwendigen technischen und organisatorischen Anforderungen und Sicherheitsvorkehrungen gewährleisten kann.
2. Die Durchführung der (Auftrags-) Verarbeitung muss in einem schriftlichen oder auf entsprechend andere Weise dokumentierbaren Vertrag geregelt werden. Vertragsklauseln können beim Konzernbeauftragten für den Datenschutz abgerufen werden, der bei Bedarf beratend mitwirkt.
3. Der Auftraggeber bleibt Ansprechpartner für Kunden, Zulieferer, Berater und andere Vertragspartner, die ihre Rechte geltend machen.
4. Externe Dritte, die mit der Erfüllung von Datenverarbeitungs- oder sonstigen Aufgaben z.B. in den Bereichen Marketing, Markt- und Meinungsforschung beauftragt werden, müssen vertraglich darauf verpflichtet werden, personenbezogene Daten, die sie vom Auftraggeber erhalten, nur im Rahmen des Auftrages zu verarbeiten oder zu nutzen. Nutzungen zu eigenen oder zu Zwecken Dritter sind vertraglich auszuschließen.
5. Sonstige Kooperationen mit Dritten, in deren Rahmen personenbezogene Daten an diese Dritten übermittelt oder diesen auf sonstige Weise zugänglich gemacht werden, setzen ebenfalls voraus, dass diese Dritten auf die Gewährleistung eines Datenschutz- und Datensicherheitsstandards verpflichtet werden, der diesem Code of Conduct entspricht.
6. Widersprüche des Betroffenen gegen die Einbeziehung in Marketing- bzw. Meinungsforschungsaktionen (vgl. Paragraph VII. Ziffer 4 dieses Code of Conduct) sind auch im Falle der Einbindung Dritter zu beachten und nötigenfalls an die beteiligten internen oder externen Dritten weiterzuleiten.

## XI. Telekommunikation und Internet

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die bei der Telekommunikation mit dem Betroffenen einschließlich der Internet-Kommunikation anfallen, richtet sich nach den lokal jeweils geltenden Arbeitsanweisungen bzw. nach dem jeweils geltenden Recht.

## XII. Abhilfe/Sanktionen/Verantwortlichkeiten

Die Gesellschaften unseres Konzerns sind als für die Datenverarbeitung Verantwortlichen verpflichtet, den Betroffenen gegenüber sicherzustellen, dass die Anforderungen des Datenschutzes beachtet werden. Sofern Schulungsbedarf vorhanden ist, kann der Bereich Datenschutz unterstützend hinzugezogen werden. Mitarbeiter, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, müssen wissen, dass in vielen Staaten Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften auch strafrechtlich verfolgt werden und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen können. Zuwiderhandlungen, für die einzelne Mitarbeiter verantwortlich gemacht werden können, ziehen grundsätzlich arbeitsrechtliche Sanktionen entsprechend dem jeweils geltenden nationalen Recht nach sich.

Werden personenbezogene Daten von einer Konzerngesellschaft mit Sitz in der EU/EWR an eine Konzerngesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat übermittelt, so sind der Konzernbeauftragte für den Datenschutz und die datenimportierende Gesellschaft verpflichtet, bei allen Anfragen der zuständigen Kontrollstelle des Staates, in dem die datenexportierende Stelle ihren Sitz hat, mit dieser zu kooperieren und die Feststellungen der Kontrollstelle im Hinblick auf die Verarbeitung der übermittelten Daten zu respektieren.

Im Fall eines vom Betroffenen behaupteten Verstoßes gegen diesen Code of Conduct durch eine datenimportierende Konzerngesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat hat die datenexportierende Konzerngesellschaft mit Sitz in der EU/EWR, den Betroffenen, dessen Daten in der EU/EWR erhoben worden sind, sowohl bei der Sachverhaltsaufklärung zu unterstützen als auch die Durchsetzung seiner Rechte nach Paragraph VII. dieses Code of Conduct gegenüber der datenimportierenden Konzerngesellschaft sicherzustellen. Darüber hinaus ist der Betroffene berechtigt, seine Rechte aus Paragraph VII. auch gegenüber der datenexportierenden Konzerngesellschaft geltend zu machen.

## XIII. Der Konzernbeauftragte für den Datenschutz

Der Konzernbeauftragte für den Datenschutz als internes weisungsunabhängiges Organ überwacht die Einhaltung der nationalen und internationalen Datenschutzvorschriften und des Code of Conduct und überprüft dies stichprobenartig. Weltweit sind Datenschutz-Koordinatoren im Auftrag des Konzernbeauftragten dezentral für die Sicherstellung des Datenschutzes gemäß diesem Code of Conduct und den nationalen und lokalen Rechtsvorschriften zuständig. Die jeweiligen Geschäftsführungen sind für die Bestellung der Datenschutzkoordinatoren verantwortlich.

Die jeweiligen Geschäftsführungen sind verpflichtet, den Konzernbeauftragten und die Datenschutz-Koordinatoren in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Um Verstößen schon im Vorfeld entgegenzuwirken, ist der Bereich Datenschutz frühzeitig zu beteiligen (vgl. Paragraph IV. Ziffer 9 dieses Code of Conduct).

Bei Verletzungen der sich aus diesem Code of Conduct ergebenden Verpflichtungen und Beschwerden sind die verantwortlichen Führungskräfte verpflichtet, umgehend entweder den zuständigen Datenschutz-Koordinator oder den Konzernbeauftragten selbst zu unterrichten. Daneben kann sich jeder Mitarbeiter, Kunde oder sonstiger Vertragspartner jederzeit mit Anregungen, Anfragen, Auskunftersuchen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Fragen des Datenschutzes oder der

Datensicherheit an den Konzernbeauftragten oder an einen Datenschutz-Koordinator wenden. Anfragen und Beschwerden werden vertraulich behandelt. Kann der zuständige Datenschutz-Koordinator einer Beschwerde nicht abhelfen oder einen Verstoß gegen diesen Code of Conduct nicht abstellen, ist er verpflichtet, den Konzernbeauftragten einzuschalten. Die Entscheidungen des Konzernbeauftragten zur Abhilfe der Datenschutzverletzung sind durch die jeweiligen Geschäftsführungen zu respektieren.

Der Konzernbeauftragte und seine Mitarbeiter können wie folgt erreicht werden:

Daimler AG, Konzernbeauftragter für den Datenschutz, HPC 0624,  
D-70546 Stuttgart, Tel. +49-(0)7 11-17-9 77 27, Fax +49-(0)7 11-17-9 76 99,

E-Mail: [joachim.riess@daimler.com](mailto:joachim.riess@daimler.com)

Im Intranet unter <http://cdp.intra.corpintra.net>

# Definitionen

- **Betroffene** im Sinne dieses Code of Conduct sind alle Personen, mit denen eine Vertragsbeziehung besteht oder geplant ist, also auch sogenannte Prospects oder Potentials, allerdings nur soweit personenbezogene Daten über diese Personen betroffen sind.
- **Personenbezogene Daten** sind alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person. Bestimmbar ist eine Person z.B. dann, wenn der Personenbezug durch eine Kombination von sachbezogenen Informationen mit auch nur zufällig vorhandenem Zusatzwissen des jeweiligen Sachbearbeiters hergestellt werden kann.
- **Verarbeitung personenbezogener Daten** ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang, der der Erhebung, der Speicherung, der Organisation, der Aufbewahrung, der Anpassung, der Veränderung, der Abfrage, der Nutzung, der Weitergabe durch Übermittlung, der Verbreitung oder der Kombination bzw. dem Abgleich von Daten dient. Auch das Sperren, das Löschen oder das Vernichten werden umfasst.
- **Anonymisiert** sind Daten dann, wenn ein Personenbezug dauerhaft und von niemandem mehr hergestellt werden kann bzw. wenn der Personenbezug nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft wiederhergestellt werden könnte. **Pseudonymisieren** ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.
- **Verantwortlich für die Datenverarbeitung** (verantwortliche Stelle) ist im Außenverhältnis, z.B. gegenüber Konzernkunden oder anderen Vertragspartnern, diejenige juristisch selbständige Gesellschaft des Daimler Konzerns, deren Geschäftsaktivität die jeweilige Verarbeitungsmaßnahme veranlasst hat. Im Innenverhältnis regelt eine Organisations- und Hierarchiestruktur, welche Mitarbeiter inwieweit für die Ordnungsgemäßheit der Datenverarbeitung verantwortlich sind.
- **Auftragsverarbeiter** sind diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, die personenbezogene Daten im Auftrag (als Auftragnehmer) für einen Verantwortlichen (als Auftraggeber) verarbeiten. Neben Dienstleistern im Marketingbereich kommen z.B. auch Betreiber von Rechenzentren als Datenverarbeiter im Auftrag in Betracht.
- **Dritter** ist jede natürliche oder juristische Person oder Behörde, die nicht dem Verantwortlichen für die Datenverarbeitung zuzurechnen ist. Nicht Dritte sind daher Auftragsverarbeiter oder Mitarbeiter des Verantwortlichen, sofern die betroffenen personenbezogenen Daten in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
- **Übermittlung** ist die Bekanntgabe an einen Dritten, der nicht zum Verantwortungsbereich des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen gehört.
- **Einwilligung** ist eine Willensäußerung, mit der ein Betroffener in Kenntnis der Sachlage ohne erkennbaren äußeren Zwang zu verstehen gibt, dass er mit der Verarbeitung ihn betreffender personenbezogener Daten einverstanden ist.
- Das **Widerspruchsrecht (Recht zum opt-out)** bedeutet, dass der Betroffene die Nutzung seiner Daten zu Zwecken des Marketings oder der Markt- und Meinungsforschung verbieten kann.

Daimler AG  
Konzernbeauftragter für den Datenschutz  
70546 Stuttgart/Germany  
[www.daimler.com](http://www.daimler.com)